Satzung Verein Kinderland Sorglos e. V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Kinderland Sorglos e.V.

2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wüstemark 56a in 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Wüstemark.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit und Sport. Der Zweck des Vereins wird unter anderem verwirklicht durch Organisation und Durchführung folgender Veranstaltungen:

    - Kinderferienlager
    - Kreativveranstaltungen
    - Sportveranstaltungen

3. Der Verein ist überparteilich, konfessionsfrei und unabhängig von Herkunft und sozialer Stellung tätig.

4. Er nimmt die Interessen der Menschen wahr, die Hilfe und Unterstützung bedürfen, um Behinderung, soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen, sowie auf die Verbesserung der individuellen familiären und sozialen Lebensbedingungen hin zu wirken. Dies geschieht u. a. durch Projekte wie Ferienfreizeiten und Projekte mit sozialem Charakter.

5. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für das gleichberechtigte Miteinander von Menschen, mit und ohne Behinderung.

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigung können erstattet werden.

4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge handelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet
   - durch eine freiwillige schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Quartals
   - durch Tod des Mitgliedes
   - durch Ausschluss aus wichtigem Grund ohne Wahrung einer Kündigungsfrist
     Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (schriftlich oder mündlich).
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht sich aktiv für den Verein zu engagieren.
2. Nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind in den Vorstand des Vereines wählbar.
3. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind wahlberechtigt.
4. In der Mitgliederversammlung darf das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen wird ein Vertreter oder Beauftragter von diesem beauftragt das Stimmrecht war zunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist bringe pflichtig. Die Modalitäten regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal zur Mitgliederhauptversammlung bzw. Wahl.

2. Sie ist vom Vorstand einzuberufen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt.

4. Sonstige Anträge sind bis 2 Wochen zur Beratung/Beschlussfassung an den Vorstand zu stellen (Poststempel).

5. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

6. Die einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen.

9. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlagen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliedersammlung erschienen Mitglieder.

10. Die Mitgliederversammlung wird, soweit sie nicht anders beschlossen, von einem Vorstandsmitglied geleitet.

11. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12. Die Mitgliederversammlung ist, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
    - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
    - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
    - Wahl des Rechnungsprüfers
    - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins
    - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
    - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
    - Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus max. 7 Personen, bestehend aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und max. 3 Beisitzer.

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

5. Der Vorstand ist nach außen der gesetzliche Vertreter des Vereins. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die Geschäfte des Vereins zu führen. Dazu gehören u.a.:
    - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
    - Herbeiführung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
    - Ausstellung und Unterzeichnung von Spendenquittungen
    - Angemessene Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung des Jahresberichtes

2. Der/die 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins; der/die 2. Vorsitzende ist sein/ihr Stellvertreter(in) im Falle seiner/ihrer Verhinderung. Der/die Schatzmeister(in) führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand und nach Maßgabe des § 10. Der/die Schriftführer(in) besorgt die Niederschrift der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und unterzeichnet dieselbe zusammen mit dem/der Versitzenden.

3. In Angelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung anzuhören.

4. Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Kassenprüfung

1. Über die Mitgliederhauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der Pfeiffersche Stiftungen in 39114 Magdeburg, Pfeifferstraße 10 zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in dem Kinderhospiz zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderung

Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsveranstaltung am 09. August 2012 beschlossen und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung bzw. Eintragung in Kraft.